

UFERBEREICH

Als Ufer wird im allgemeinen der unmittelbar an das Wasser angrenzende Landbereich verstanden. Wasserrechtlich ist der Uferbereich wie folgt definiert:

Der Uferbereich oder auch Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich in der Regel ab der Böschungsoberkante und gilt in einer Breite von

- 10 m bei Gewässern 1. Ordnung (Ilm)
- 5 m bei Gewässern 2. Ordnung (alle anderen Gewässer und Vorflutgräben in Weimar)

jeweils landseits der Böschungsoberkante.

Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Um diese Funktionen zu erhalten bzw. wieder herzustellen ist der Uferbereich besonders zu schützen und unterliegt verschiedenen Restriktionen.

Im Uferbereich sind z. B. folgende Handlungen verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- die Entfernung standortgerechter Bäume und Sträucher
- die Neupflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder auch fortgeschwemmt werden können.

Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen (Bauwerke, Einfriedungen, Leitungen,...) im Gewässerrandstreifen bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Dies betrifft auch nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben.

Sind Gehölzschnittmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Unterhaltung erforderlich, darf dies nur in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Wer Pflanzungen im Uferbereich vornehmen möchte, hat Art und Umfang der Pflanzungen vorher mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Gebühren

Die wasserrechtliche Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Investitionskosten.

Benötigte Dokumente

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Kerstin Haack
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-846
zum Kontaktformular

Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist mit der unteren Wasserbehörde im Einzelfall abzustimmen.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

§§ 36 und 38 Wasserhaushaltsgesetz, § 79 Thüringer Wassergesetz

□